

# **Satzung der Dithmarscher Musikschule e.V.**

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Dithmarscher Musikschule e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Dithmarscher Musikschule e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Meldorf.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene musikalisch zu bilden und das Musizieren zu fördern.
- (3) Der Verein arbeitet, soweit es sein Zweck und seine Zielsetzung erfordert, mit den Schulen sowie mit öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, Vereinigungen, Körperschaften und Stellen zusammen. Parteipolitische, weltanschauliche und konfessionelle Zielsetzungen liegen dem Verein fern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rückerstattungen stehen ihnen bei Austritt oder bei Auflösung des Vereins nicht zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele Dienstleistungen an Dritte, z.B. durch Kooperationsverträge, vergeben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser 1. Änderungssatzung als natürliche Person Mitglied sind, haben Bestandsschutz.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme in den Verein erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung kann nur zum Ablauf des auf dem Zugang der Kündigung folgenden Kalenderjahres erfolgen; sie ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

#### **§ 5 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch eigene Einnahmen
- b) durch die Umlage
- c) durch Zuschüsse
- d) durch Geld- und Sachspenden

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Haushaltsplan / Jahresrechnung**

(1) Der Vorstand hat für das folgende Geschäftsjahr, spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Aus dem Haushaltsplan müssen alle nach den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit ermittelten Einnahmen und Ausgaben (einschl. aller Umlagen, Finanzierungen usw.) ersichtlich sein. Die geplanten Ausgaben müssen durch die erwarteten Einnahmen gedeckt sein; Umlageerhöhungen, soweit sie die üblichen Personalkostensteigerungen (Haushaltsempfehlung des Innenministeriums) überschreiten, sind mit den Mitgliedern, die an der Umlageerhebung teilnehmen, im Vorwege abzustimmen. Bei der Umsetzung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist durch die Geschäftsführung bis zum 01.05. des Folgejahres eine Jahresrechnung zu erstellen und nach einer Prüfung durch ein Steuerberatungsbüro der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 8 Finanzierung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung beschließt zur Deckung des Finanzbedarfes des Vereins Dithmarscher Musikschule e.V. eine Beitragsordnung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung einzuberufen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Wahl des Vorstandes,

b) die Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen,

c) die Entscheidung über den Haushaltsplan

d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

e) die Festsetzung der Umlage;

f) die Auflösung des Vereins.

(3) Der Mitgliederversammlung ist jährlich über die Arbeit des Vorstandes und des Vereins sowie die Verwendung der Mittel vom Vorstand Bericht zu erstatten und eine Jahresrechnung vorzulegen. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind der Mitgliederversammlung zur Auskunft über ihre Tätigkeit verpflichtet

(4) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in physischer Präsenz als auch virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Durchführung virtueller oder hybrider Mitgliederversammlungen bedarf einer vorherigen Ankündigung und ist durch geeignete technische Mittel sicherzustellen, die eine ordnungsgemäße Teilnahme und Stimmabgabe der Mitglieder gewährleisten. Die Teilnahme an virtuellen und hybriden Versammlungen steht allen Mitgliedern offen und wird in der Einladung zur Versammlung deutlich kommuniziert.

(5) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen; die Einberufung ist auch mittels E-Mail zulässig. Die

Tagesordnung kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen geändert werden. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung dann einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder oder ein kommunales Mitglied die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder oder von mindestens einem kommunalen Mitglied vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder unter Berücksichtigung der Stimmenanteile nach § 11 mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Das gilt auch für Wahlen.

(7) Die Beschlussfassung kann in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Beschluss erforderlich, der allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Die Mitglieder müssen innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme abgeben. Der Beschluss tritt in Kraft, sobald die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht ist. Die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl der gem. § 11 im Verein vertretenen Stimmen. Bei der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der Gesamtzahl der gem. § 11 im Verein vertretenen Stimmen.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Stimmenrecht**

Die kommunalen Mitglieder haben pro vollen 3.000,00 € im vorangegangenen Geschäftsjahr gezahlter Umlage eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, von denen jeweils eine Person vom Kreis Dithmarschen, der Stadt Brunsbüttel, der Stadt Heide und der Stadt Meldorf sowie drei Personen von den übrigen kommunalen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte des Vorstands den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit des Vorstands ist an die Wahlzeit der kommunalen Gremien gekoppelt.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.

(3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB bleibt geschäftsführend im Amt bis von der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 2 ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal je Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist auch mittels E-Mail zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(6) Der Vorstand kann seine Sitzungen sowohl in physischer Präsenz als auch virtuell oder in hybrider Form durchführen. Die Entscheidung über die Form der Sitzung obliegt dem Vorstand, wobei die Mitglieder in der Einladung zur Sitzung rechtzeitig über die gewählte Methode informiert werden müssen. Bei virtuellen und hybriden Sitzungen sind geeignete technische Mittel einzusetzen, die eine reibungslose Kommunikation und Stimmabgabe der Vorstandsmitglieder gewährleisten.

(7) Die Beschlussfassung kann in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Beschluss erforderlich, der allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Die Vorstandsmitglieder müssen innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme abgeben. Stimmt ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, wird dies als Enthaltung gewertet. Der Beschluss tritt in Kraft, sobald die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht ist. Die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

(8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(9) Die Wahrnehmung der Geschäfte kann der Vorstand auf juristische Personen im Rahmen eines Kooperationsvertrages übertragen.

(10) Kurzfristige Kassenkredite mit einer Laufzeit von bis zu 30 Tagen und über einen Betrag bis zu 50.000,00 € können von der Geschäftsführung in eigener Verantwortung aufgenommen werden.

### **§ 13 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins. Sie vertritt den Vorstand in allen Geschäften der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/ oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für die pädagogische und organisatorische Arbeit im Verein nach den Richtlinien des Vorstandes. Näheres regelt ein Kooperationsvertrag.

(3) Die Geschäftsführung unterzeichnet im Auftrag des Vorstands.

#### **§ 14 Auflösung und Anfallsberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der dazu erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die kommunalen Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst die Förderung der Musikerziehung, zu verwenden haben.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung mit allen Änderungen außer Kraft.